

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.438.688

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 15. Juni 2022 unter der **Nr. 11292/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Transit ausländischer Militärlastkraftwagen am Wochenende und in der Nacht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Um welche konkrete Mitteilung bzw. Information an Ihr Ressort aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung handelte es sich in gegenständlichem Schreiben?*

Mein Ministerium wurde durch das Bundesministerium für Landesverteidigung informiert und um Rechtsauskunft bezüglich der Möglichkeit, derartige Transporte auch am Wochenende abzuwickeln, ersucht. Der Informationsaustausch erfolgte auf Ebene der Fachabteilungen der beiden Ressorts telefonisch und per Email.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche westeuropäischen Staaten schickten in den vergangenen fünf Monaten Militärtransporte durch österreichisches Territorium (Bitte um genaue Benennung und Auflistung)?*
- *Mit welcher Begründung und welcher rechtlichen Grundlage werden ausländische Militärtransporte „zwecks Verstärkung der Kräfte in Rumänien und Bulgarien“ durch österreichisches Territorium geführt und nicht etwa durch NATO-Anrainerstaaten wie Tschechien, die Slowakei und Ungarn?*

Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 4:

- *Wurden von Seiten des Militärbündnisses NATO-Militärtransporte durch österreichisches Territorium in Ihrem Ressort angefragt?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung und/oder auf welcher rechtlichen Grundlage?*

Nein.

Zu Frage 5:

- *Wurde von Seiten der EU-Kommission der Wunsch oder die Forderung an Ihr Ressort bzw. die Bundesregierung herangetragen, ausländische Militärtransporte für den Ukrainekonflikt durch österreichisches Territorium passieren zu lassen?*

An mein Ressort ist die Europäische Kommission mit einem derartigen Wunsch nicht herangetreten.

Zu Frage 6:

- *In welcher Form und durch wen wurden diese Militärtransporte bei der österreichischen Bundesregierung angefragt?*

Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 7:

- *Wer zeichnet sich in Ihrem Ressort für die Befassung mit ausländischen Militärtransporten durch österreichisches Territorium verantwortlich?*

Es gibt in meinem Ressort keine spezifische Zuständigkeit für Militärtransporte.

Zu Frage 8:

- *In welcher Form und von wem wird die recht- und vor allem Verfassungsmäßigkeit von ausländischen Militärtransporten durch österreichisches Territorium geprüft und bewertet?*

Mein Ressort ist nicht für die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit von ausländischen Militärtransporten in und durch Österreich zuständig.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Deckt das Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz - TrAufG) BGBI. I Nr. 57/2001 idF BGBI. I Nr. 102/2019. den Transport ausländischer Waffenlieferungen zum Zwecke des Einsatzes in einem Kriegsgebiet ab?*
 - a. *Wenn ja, bitte um genaue Begründung und Zitation der Paragraphen?*
- *Deckt die Gestattung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG den Transport ausländischer Waffenlieferungen über österreichisches Territorium zum Zwecke des Einsatzes in einem Kriegsgebiet ab?*
 - a. *Wenn ja, bitte um genaue Begründung und Zitation der Paragraphen?*

Das Truppenaufenthaltsgesetz fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 11:

- Warum werden als Begründung für die „Unaufschiebbarkeit“ bzw. Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes bei den ausländischen Streitkräften“ die „Angaben der ausländischen Streitkräfte herangezogen und keine nationale Rechtsprechung oder der Rechtsrahmen der Verfassung, zumal in gegenständlichem Schreiben sogar darauf hingewiesen wird, dass man lediglich davon „ausgeht, dass die Voraussetzungen gegeben sind“?

Das angesprochene Schreiben an die Länder betrifft die Inanspruchnahme einer gesetzlichen Ausnahme vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot gem. § 42 Abs. 3 StVO bzw. vom Nachtfahrverbot gem. § 42 Abs. 6 lit. b StVO. Wie bei jeder anderen gesetzlichen Ausnahme auch, muss derjenige, der sie in Anspruch nimmt, auch begründen (können), weshalb diese Ausnahme seiner Meinung nach auf ihn zutrifft. Es ist dann Aufgabe der Vollziehung in Zuständigkeit der Länder zu überprüfen, ob die Ausnahme zu Recht in Anspruch genommen wurde. Dieser Aspekt wurde im Hinblick auf die betroffenen Militärtransporte ausdrücklich klargestellt und zugleich zum Ausdruck gebracht, dass nicht ungeprüft von der Zulässigkeit dieser Transporte ausgegangen werden konnte.

Angesichts der Tatsache des Angriffs Russlands auf die Ukraine wurde zugleich auch der Ansicht der beteiligten Ressorts Ausdruck verliehen, dass bei der Durchführung militärischer Transporte zur Verstärkung der Kräfte in Rumänien und Bulgarien das Vorliegen der „Unaufschiebbarkeit“ bzw. „Unumgänglichkeit zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebs“ plausibel erschienen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Wer ist für die Einschätzung, wonach die Voraussetzungen für die „Unaufschiebbarkeit“ bzw. Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes bei den ausländischen Streitkräften“ gegeben ist, verantwortlich?
- Wird in weiterer Folge aus rechtlicher Sicht geprüft, ob die Voraussetzungen der „Unaufschiebbarkeit“ bzw. Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes bei den ausländischen Streitkräften gegeben ist bzw. war?
 - a. Wenn ja, wer prüft dies und in was für einem Zeitraum?
 - b. Wenn nein, warum nicht (bitte um Begründung)?
- Auf Grund welcher militärischen Expertise Ihres Hauses werden die Länder am Ende des Schreibens eingeladen, sich der Vorgehensweise anzuschließen?

Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung fällt gemäß Art. 11 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Es besteht daher für mich nicht die Möglichkeit, den Ländern im Hinblick auf die Vollziehung der StVO Weisungen zu erteilen. Entsprechend dieser Rechtslage wurde daher ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Länder hingewiesen und die Rechtsmeinung meines Ministeriums und des Bundesministeriums für Landesverteidigung bekanntgegeben.

Im Rahmen der Vollziehung ist auch zu prüfen, ob gesetzliche Ausnahmen zu Recht in Anspruch genommen werden.

Einer militärischen Expertise im BMK bedarf es dabei nicht, das angesprochene Schreiben betrifft ausschließlich straßenpolizeiliche Fragen.

Leonore Gewessler, BA

